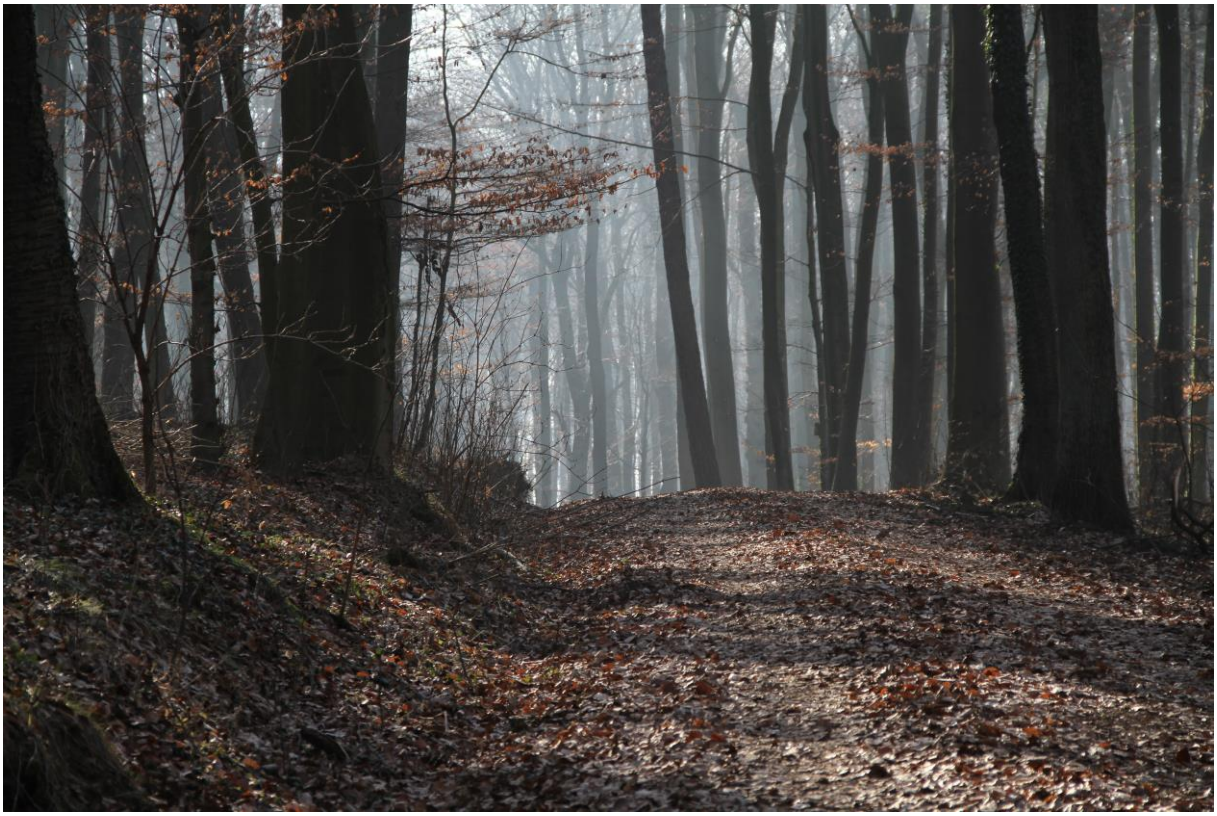
Der Wald in Ostheim

Unser Wald in den 4 Jahreszeiten:





DER WALD





Der Wald in der Ostheimer Gemarkung gehört zum einen mit rund 4,4 Hektar Fläche der politischen Gemeinde und ist zum anderen mit rund 82,5 Hektar Fläche im Privatbesitz der Ostheimer Waldinteressenten.

Somit nimmt dieses Areal ca. 20 % der Gesamtgemarkung Ostheim ein. Die Waldinteressenten sind eine Eigentümergemeinschaft von Anteilseignern der Waldgrundstücke, die im Rezeß vom 20. April 1881 den Wald vom preuß. Staat käuflich erworben hat.
Im Kataster des Staatsarchivs Marburg wird im Jahre **1745** folgende Eintragung über den Wald in Ostheim vorgenommen:

> Die Waldung der Wühlhahn am Heidelberg genannt, besteht meist aus jungen Gehölzen, teils aus Eichen- und Buchenmastbäumen daraus bekommt jeder Hauseigentümer 2 Fuder Buschholz gegen die entsprechenden Forstgebühren.
> Das benötigte Bau- und Brennholz wurde aus dem Rotenburger, Ersröder, Wallensteiner und Beisheimer Forst bezogen.

Der Rezeß von 1881

Über die Regulierung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse der Halbgebrauchsordnung zu Ostheim im Kreise Melsungen

§ 1

Zwischen I. dem Staate, vertreten durch die königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten zu Kassel. II. dem nachverzeichneten Gemeindenutzungsberechtigten zu Ostheim.





Im Jahre 2006 wurde zur Erinnerung an den Rezeß von 1881 dieser Gedenkstein im Walde gesetzt und somit an die 125jährige Geschichte der Waldinteressenten nicht in Vergessenheit geraten zu lassen

Namen der Berechtigten:

Hausnr.	1	Conrad Carl Ackermann und Frau Anna Catharina geb.Wenderoth
„	2	Valentin Wenderoth und Frau Catharina, geb. Schmidt
„	3	Georg Adam Trieschmann und Frau Anna Elisabeth geb. Nadler
„	4	Heinrich Riemenschneider, Johannes Sohn
„	6	Adam Paulus, Caspars Sohn
„	5	Heinrich Paulus, Adams Sohn, modo Johannes Paulus, Heinrichs Sohn
„	7	Dietrich Braun, Valentins Sohn
„	8	Heinrich Trieschmann und Frau Anna Marie, geb. Jung
„	9	Georg Wiegand, Nikolais Sohn, modo Johann Georg Botte, Johannes Sohn
„	10	Georg Pfeiffer, Heinrichs Sohn
„	11	Conrad Grede und Frau Anna Gertrude, geb. Strack
„	12	Heinrich Wiederhold, Johannes Sohn
„	13	Jakob Schröder, Adams Sohn
„	15	Adam Pfeiffer, Heinr. Sohn (Schmied)
„	16	Conrad Ellenberger, Georgs Sohn
„	17	Ludwig Ahsmus; Wittum, Elisabet, geb. Fröhlich
„	18	Johannes Schneider – Schäfer – und Frau Dorothea, geb. Crede modo. Johannes Schneider, Wittum Anna Gertrude, geb. Kranz und Sohn Georg Schneider, unter Vormundschaft der Mutter
„	19 u.20	Johannes Wenderoth, Cyriakus Sohn
„	21	Johannes Hilgenberg, Conrads Sohn
„	22	Caspar Hoch und Frau Anna Elisabeth, geb. Stieglitz
„	23	Johannes Heinrich Schwarzbach
„	25	Johannes Grede und Frau Anna Katharina, geb. Heckeroth
„	26	Johann Heinrich Seitz, Christophs Sohn zu 7/8, Justuss Seitz zu 5/24 und Adam Seitz zu 5/24 (Justus und Adam Seitz unter Vormundschaft des Vaters Johann Heinr. Seitz
„	27	Georg Valentin Aubel und Frau Anna Elisabeth, geb. Griesel
„	28	Adam Steinbrecher, Conrads Sohn – Schuhmacher –
„	29	Georg Wenderoth und Frau Anna Elisabeth, geb. Trieschmann
„	31	Johannes Hartwig, Nikolaus Sohn
„	32	Cnuth Heinr. Bubenheim und Frau Dorothea Elisabeth geb. Trieschmann (Letztere jetzt Ehefrau des Johannes Riemenschneider) Für Bubenheim modo. Dessen Kinder: a Carl, b: Heinr.-volljährig c: Catharina- unter Vormundschaft des Johannes Bubenheim zu Mosheim
„ 32 ½	u.33	Heinrich Schmidt und Frau Elisabeth, geb. Wenderoth
„ 14	u.34	Martin Otto, Conrads Sohn
“	35	Johannes Hepe, Conrads Sohn
“	36	Wilhelm Dickhaut, Gastwirt
“	38	Heinrich Becker, Adams Sohn
„	39	Conrad Steinbrecher und Frau Anna Catharina, geb. Thomas
„	40	Adam Schneider, Engelhards Sohn
„	41	Conrad Ranft und Frau Marie Catharina, geb. Wenderoth
„	42	Johann Georg Botte, Johannes Sohn, modo.Eckhard Ludwig, Wilhelms Sohn
„	44	Johannes Pfannkuch, Adams Sohn und Frau Cunigunde, geb. Bachmann
„	46	Adam Ludwig, Wilhelms Sohn
„	47	Ferdinand Hoffmann – Schmied – und Frau Elise, geb. Rode
„	48	Johannes Wagner, Hans Curths Sohn, Leineweber
„	49	Conrad Schneider, Heinrichs Sohn Heinrich Trieschmann, Conrads Sohn und Frau Anna Maria, geb. Jung zu ½ und Johannes Grede, Nikolaus Sohn, - Wirt – zu ½
„	45	Conrad Botte, Johannes Sohn
„	30	Justus Schneiders Ehefrau Anna Martha, geb. Helferich zu 14/18, Wilhelm Helferichs Frau Anna Gertrude, geb. Wiegel zu 2/18, Justus Heinrich, Eckhards Sohn zu 2/18, Letzterer jetzt alleiniger Besitzer
„	37	Die Schul- und Küsterstelle zu Ostheim

Vertreten durch den in Anlage A und A I bevollmächtigten Degutierten Heinrich Trieschmann, Heinrich Paulus und Heinrich Schwarzbach sämtlich zu Ostheim, sowie III. der politischen Gemeinde Ostheim, vertreten laut Vollmacht Anlage B durch den königlichen Kreissekretär Klüppel aus Melsungen und auf Grund des als Anlage C in beglaubigter Abschrift angefügten Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domainen und Forsten vom 21. August 1880 - III 5944 – der nachfolgende Auseinandersetzungs-Rezeß errichtet.

Der Forstfiskus zu ½
und die Gemeinde Ostheim (Gemeindenutzen) zu ½
eingetragene Waldparzellen:

1.	Kartenblatt Parz. Nr.	1 Holzung, Hügelskopf	20,8597 ha
2.	„ „ „	2 Weide Kuhplatte	3,7955 ha
3.	„ „ „	3 Holzung v.d. Kuhplatte	13,6593 ha
4.	„ „ „	4 An d. Heidelburg	20,2968 ha
5.	„ „ „	5 Pfingstgemeinde	18,5062 ha
6.	„ „ „	6 Am Schifferode	12,6748 ha
7.	„ „ „	7 Weg Steinbachs	0,1690 ha
8.	„ „ „	8 Weg	0,2838 ha
9.	„ „ „	9 Weg	0,0432 ha
10.	„ „ „	10 „	0,1310 ha
11.	„ „ „	11 „	0,1903 ha
12.	„ „ „	12 „	0,2844 ha
13.	„ „ „	13 „	0,1202 ha
14.	„ „ „	14 „	0,3321 ha
15.	„ „ „	15 „	0,1967 ha
Zusammen:			**91,5434 ha**

Welche unt. dem auf Seite 1,2,6c und 6f des bisherigen Grundsteuer-Katasters von Ostheim unter dem Titel:

Die Gemeinde Ostheim (Gemeindenutzen) eingetragene Parzellen:
Waldung zum halben Gebrauch –

Karte	F Nr. 3, 303 5/8 Meter	3 Rth	=	72,4657 ha
	G Nr.10, 2 11/16 „	2 Rth	=	0,6446 ha
	G Nr.45, 55 3/16 „	3 Rth	=	13,1754 ha
	K Nr. 1, 165/16 „	2 Rth	=	3,5962 ha

sind identisch und deren Größe nach einer zu forstlichen Zwecken bewirkten Vermessung 85,576 ha betragen soll, befinden sich im gemeinschaftlichen Eigentumsbesitze des königlichen Forstfiskus und der im Eingange dieses Rezesses namentlich aufgeführten Schützungsberechtigten zu Ostheim.

Der Staat administriert, beschützt und kultiviert den Wald allein. Zu den Schutzkosten haben die Mitbesitzer jährlich 8,68 Mark beizutragen. Die vorfallende Höhe bezinst der Staat allein und ebenso den Pachterlös für einen Distrikt Hügelskopf belegenen Basaltsteinbruch. Die Jagd-, -Weide-, Gras- und Mastnutzung steht dem Staate und den Mitbesitzern je zur Hälfte zu. Zur Heizung des Schullokals zu Ostheim werden von dem zum Einschlage kommenden Holze zieni Klafter Buchenscheite abgegeben und der Pfarrer zu Sipperhausen bezieht jährlich ein halb Schock Reisholz.

Der politischen Gemeinde Ostheim sind verschiedene Natural- und Geldbezüge aus dem Walde zugeflossen. Mit Ausnahme der vornerwähnten Holzabgaben beziehen die Nutzungsberechtigten den gesamten Holzeinschlag gegen eine zur Staatskasse fließende Observanz. Daneben haben dieselben ein ständiges Anweisegeld von jährlich 3,75 Mark an den Staat zu entrichten.

§ 2

Die vorstehend beschriebenen gemeinschaftlichen Eigentums- und Nutzungsverhältnisse zwischen dem Staate und den Nutzungsberechtigten beziehentlich zwischen der letzteren und der politischen Gemeinde Ostheim werden hierdurch für alle Zeiten aufgehoben.

§ 3

Die Auseinandersetzung erfolgt in der Weise, dass der Staat sein Miteigentums- und Mitnutzungsrecht von der im § 1 beschriebenen Waldung an die im Rezesseingange unter II. genannten Nutzungsberechtigten abtritt, und die politische Gemeinde auf alle bisherigen Bezüge aus dem Walde und alle sonstigen Ansprüche, sie seien welcher Art sie wollen, für einige Zeiten verzichtet, so dass der Wald nunmehr in das unbeschränkte Eigentum der im Eingange unter II. 1 bis einschließlich 46 aufgeführten Nutzungsberechtigten zu den daselbst angegebenen ideellen Anteilen übergeht mit den darauf zu Gunsten der Schule zu Ostheim und der Pfarre zu Sipperhausen lastenden Holzabgaben. Die Nutzungsberechtigten nehmen diese Überlassung an verzichten auf Gewährleistung der Flächengrößen und entschädigen den Staat für die Aufgabe seiner Miteigentums- und Mitnutzungsrechte durch ein Kapital von 6.102,20 Mark, buchstäblich: „Sechstausendeinhundertzwei Mark und 20 Pfennig“.

Dieses Kapital ist mit fünf Prozent jährlich vom Ausführungstage der Auseinandersetzung ab zu verzinsen und in acht Jahresraten abzutragen, so dass am

1. Oktober	1881	782 M 20 Pfg.	
1. „	1882	760 M 20 Pfg.	
1. „	1883	760 M 20 Pfg.	usw.
1. „	1888	760 M 20 Pfg.	

fällig sind. Dabei bleibt den Nutzungsberechtigten das Recht vorbehalten, größere Zahlungen vor der Fälligkeit mit Zinsen bis zum Zahlungstage zu leisten. Ferner entschädigen die Nutzungsberechtigten die politische Gemeinde Ostheim für die Aufgabe ihrer bisherigen Bezüge aus dem Walde durch eine jährliche Rente von 200 Mark „Zweihundert Mark“. Die Rente ist postnumerando, zum ersten Male am 1. Oktober 1881 zur Gemeindekasse fällig und kann durch Zahlung eines Kapitals im zwanzigfachen Betrage derselben abgelöst werden.



§ 4

Bis zur vollständigen Abtragung der dem Staate zustehenden Kapitalabfindung soll wegen dieser und der Zinsen der im § 1 beschriebenen Waldung dem Staate pfandrechtlich verhaftet bleiben. Die Nutzungsberechtigten beantragen und bewilligen die Eintragung eines solchen Pfandrechts in das Grundbuch. Auf den Eintrag eines Pfandrechts über die der politischen

Gemeinde Ostheim zustehende jährliche Rente wird seitens des Vertreters der Gemeinde verzichtet.
Falls die Oberaufsichtsbehörde der Schule zu Ostheim und die vorgesetzte Behörde der Pfarrei zu Sipperhausen die Eintragung der im § 1 beschriebenen Holzbezugsrechte dieser zu Stellen in das Grundbuch verlangen sollten, so wird die Eintragung dieser Rechte seitens der Nutzungsberechtigten bewilligt.

§ 5

Als Ausführungstermin dieser Auseinandersetzung wird der 1. Oktober 1880 festgesetzt. Mit diesem Tage ist die Verpflichtung des Staates zur Verwaltung, Beschützung und Kultivierung des Waldes fortgefallen und sind alle mit dem Besitze verbundenen Rechte und Verpflichtungen, insbesondere auch die Pflicht zur Zahlung der vollen Grundsteuer, auf die bisherigen Nutzungsberechtigten übergegangen.

§ 6

Nach Maßgabe der für Gemeinde- und Markerschafts-Waldungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen verbleiben die Waldflächen unter der Administration des Staates.

§ 7

Die Nutzungsberechtigten zu Ostheim, nunmehrige Alleineigentümer des Waldes, übernehmen die Vertretung des Staates gegenüber den etwaigen Ansprüchen anderer, zum Auseinandersetzungs- Verfahren nicht hinzugezogener Interessenten auf irgend welche Rechte an dem Walde und verpflichten sich, alle derartigen Ansprüche, falls sie als begründet erwiesen werden sollten, aus eigenen Mitteln zu befriedigen.



Ein Baumgeist im Ostheimer Wald

Die Baumgeister der Wälder sind in der nordischen Mythologie mit den Waldgeistern eng verbunden Mannigfaltig sei ihr Aussehen, als Eulen sah man sie oder als kleine Wichte, die wie Puppen auf den Ästen der Bäume tanzten. Sie brachten Geschwüre und Krankheit. Aber auch die Seelen der Verstorbenen gingen in den Baume über. Unter der Rinde war das Fleisch und wenn die Axt einen Stamm verletzte, blutete er.

§ 8

Die Kontrahenten beantragen und bewilligen, dass die im § 1 beschriebenen Waldflächen in das Grundbuch und die sonstigen öffentlichen Bücher als Alleineigentum der im Eingange dieses Rezesses unter II.1 bis einschließlich 46 aufgeführten Nutzungsberechtigten zu den dort angegebenen ideellen Anteilen eingetragen werden und dass zwecks Ausschließung

etwaiger Rechtsansprüche Dritter auf die bisher in den gerichtlichen Büchern noch nicht eingetragenen Parzellen F3, G10 und G45 der alten Katasterkarte ein gerichtliches Aufgebotsverfahren stattfindet.

§ 9

Die Kosten des Auseinandersetzungs-Verfahrens trägt der Staat. Die durch die Berichtigung der öffentlichen Bücher und durch die Eintragung der im § 4 erwähnten Pfandrechte entstehenden Kosten dagegen tragen die Nutzungsberechtigten.

§ 10

Durch diesen Rezeß wird das Auseinandersetzungs-Verfahren dergestalt abgeschlossen, dass die zugezogenen Interessenten weder mit Einwendungen gegen die Bestimmungen des Rezesses, noch mit Nachforderungen auf Rechte, welche ihnen hinsichtlich dieser Auseinandersetzung zuständig gewesen, dabei aber übergangen worden wären, weiter gehört werden können.

So geschehen zu Ostheim, dem 20. April 1881

Gez. Klüppel, Gez. Heinrich Trieschmann, Gez. Heinrich Paulus,
Gez. Heinrich Schwarzbach
Zur Beglaubigung:
Gez. Padberg, Regierungsrat, Gez. Hofmeister, Regierungs-Sekretär

Verhandelt zu Ostheim, am 20. April 1881

Zur Vollziehung des Rezesses über die Regulierung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse der Halbgebrauchswaldung zu Ostheim stand auf heute hier der Termin an.
Auf Vorladung waren zu denselben erschienen.
Die bevollmächtigten Degutierten der Nutzungsberechtigten
Heinrich Trieschmann, Heinrich Paulus, Heinrich Schwarzbach aus Ostheim
sowie der königliche Kreissekretär Klüppel aus Melsungen als Vertreter der politischen Gemeinde Ostheim.
Den Erschienenen wurde der vorgedachte Rezeß langsam und deutlich vorgelesen, worauf sie denselben in allen Punkten genehmigten und durch Unterschrift vollzogen.
Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben: gez. Klüppel, Paulus und Schwarzbach.
Zur Beglaubigung: Padberg und Hofmeister
Vorstehender Rezeß wird im Namen des Forstfiskus hiermit vollzogen.
Cassel, den 14. Juli 1881.
Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Kommunen und Forsten
gez. V.Brauchitsch, gez. Von Eschwege, gez. Von Baumbach.

Rezeß	=	*Protokoll oder Vertrag, bes. Vergleich*
Observanz	=	*Recht: Gewohnheitsrecht von örtlich begrenzter Geltung, im allg. im Verwaltungsrecht (bes. im Wasser- und Wegerecht), gelegentl. auch im Nachbarrecht. Die Observanz wird oft als Herkommen bezeichnet – auch Gewohnheitsrecht.*
Modo	=	*Art, Weise (Modus, modi)……*

Zu vorstehendem Rezeß wird von uns als Oberaufsichtsbehörde bezüglich der dabei beteiligten Pfarrstelle in Sipperhausen und Küsterstelle zu Ostheim die erforderliche

Genehmigung erteilt, dass durch denselben für den Fall einer Vermögensauseinandersetzung zwischen der Schul- und Küsterstelle in Ostheim den Ansprüchen der letzteren nicht präjudiert wird und dass das den beiden Stellen danach in unverminderter Weise verbleibende Holzbezugsrecht durch noch zu erwirkenden Eintrag in das Grundbuch von Ostheim – cfr. Schlusssatz des § 4 – geführt werde.
Cassel, den 6. August 1881
Königliches Consistorium, gez. Schmidt

Zu vorstehendem Rezeß erteilen wir hiermit als Schul-Oberaufsichtsbehörde unsere Genehmigung,
Cassel, den 26. September 1881
Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen,
gez. V.Brauchitsch, Schwarz, v.Baumbach

Vorstehender Rezeß wird Mannes der minderjährigen Interessenten:
1. Georg Schneider, Johannes Sohn, geb. 21.April 1867,
 bevormundet von seiner Mutter Gertrud Schneider, geb. Kranz,
2. Justus Seitz, geb. 25. Mai 1873 und Adam Seitz, geb. 26. Januar 1876,
 in väterlicher Gewalt ihres Vaters Heinrich Seitz
3. Anna Katharina Bubenheim, geb. 31. Dezember 1861, Curt Heinrich Bubenheims
 Tochter, bevormundet von Ackermann Johannes Bubenheim in Mosheim
 durch das unterzeichnete Vormundschaftsgericht genehmigt.

Melsungen, den 8. November 1881 Königliches Amtsgericht, gez. Bernhardi

Der vorstehende Rezeß wird hierdurch bestätigt und für das königliche Amtsgericht Melsungen zum Zwecke der Grundbuchberichtigung ausgefertigt.



Pflanzarbeiten
Löcher werden in den Waldboden gebohrt und Setzlinge eingebracht, um einer neuen Generation von Bäumen den Start zu erleichtern.

Dass der Wald heute noch im Privatbesitz ist, geht auf diesen Rezeß zurück. Am 19.10.1962 beschließt der hessische Landtag das Gesetz zur Bereinigung der Rechtsvorschriften über die Nutzungsrechte der Ortsbürger. Darin wird bestimmt, dass die bestehenden Nutzungsrechte der Ortsbürger an Gemeindevermögen zwar aufrechterhalten werden, eine Neuzulassung

oder ein Aufrücken in den Kreis der Nutzungsberechtigten jedoch nichtmehr stattfindet. Wenn also ein Berechtigter stirbt, geht der Nutzen nicht auf die Erben über, sondern fällt an die Gemeinde.
Hiervon sind alle Berechtigten betroffen, die nicht Eigentümer sind, sondern nur ein beschränktes Nutzungsrecht an Grundstücken haben. Viele Interessentengemeinschaften waren hiervon betroffen und standen vor ihrer Auflösung.
Der Ostheimer Wald fällt nicht unter diese Regelung, da die Interessenten Eigentümer der Grundstücke sind.
Diesem seit dem Jahre 1881 rechtswirksamen Rezeß hatten die Waldinteressenten Folge zu leisten.



Mittagspause der Waldinteressenten in 1962
Die Anteilseigner mussten das zu schlagende Holz in Eigenarbeit ableisten.

Im Laufe der Jahre wurde von den berechtigten Waldinteressenten dieser Rezeß mehrfach durch Satzungen rechtsgültig abgeändert und im Jahre 1964 neu verfasst.



Jahreshaupt-versammlung im Gasthaus Paulus
v.l.
Georg Hesse
Kurt Braun
Otto Schneider
Heinz Jander
Hans Paulus



Der gemeinschaftliche Grundbesitz besteht aus den im Grundbuch der Gemeinde Ostheim, auf Grund des Rezesses vom 29.12.1887 eingetragenen folgenden Grundstücken:

Kartenblatt	Nr.	Flurname	ha	ar
4	1	Der Heidelberg	20	3
	2	Pfingstgemeinde	15	8
17	3	Vor der Kuhplatte	13	8
	4	Am Schifferode	12	1
	5	Hügelskopf	8	1
	6	Hügelskopf	14	0



Fichten im Winter



Fichtenwindbruch

Liste der Miteigentümer nach dem Stande vom 1. März 1987

Ursprünglich hatte jeder Miteigentümer 1 Waldanteil, durch Schenkung, Vererbung oder Verkauf kann sich der Anteil jedoch verringern oder erhöhen.

Die Genannten haben jeweils einen Anteil, bis auf die, wo der entsprechende Anteil ausgewiesen ist:

Willi Linne
Heinrich Bubenheim 2
Heinz Jander 2
Hans Otto 2
Kurt Freitag,
Heinrich Aschenbrenner ½
Wilhelm Becker
Elfriede Schneider
Heinz Bubenheim
Werner Trieschmann
Konrad Paulus
Wilhelm Ackermann 2 ½
Hans Weineck
Wenzel Goßla
Karl-Heinz Ludwig
Justus Hesse
Hans Pfeiffer
Inge Lotzgeselle
Valentin Paulus
Karl-Heinz Trieschmann
Karl Otto 2
Hans Paulus
Heinrich Dehn 2
Rosa Schneider
Otto Pfeiffer ½
Hans Herwig
Konrad Otto
Heinz Schade
Walter Braun
Otto Schneider
Erna Fischer
Kirche und Schule
Karl Hellwig
Justus Ludwig
Georg Hesse
Kurt Braun
Heinrich Wagner
Adam Baum
Kurt Ludwig 1 ½

Vorstände der Ostheimer Waldinteressenten

Folgende namentlich bekannte Vorsitzende der Ostheimer Waldinteressenten konnten ermittelt werden:

ab 2006	Harald Latza
1985 - 2006	Hans Paulus
1979 - 1985	Georg Hesse
1976 - 1979	Heinrich Dehn
1967 - 1976	Johannes Paulus
Von ?- 1967	Konrad Otto
Davor bis ?	Jacob Otto



Derzeitiger Vorsitzender Harald Latza

Weitere Aufzeichnungen über die weiter zurückliegenden Vorsitzenden liegen nicht vor.